



Möglichkeiten von steuerfreien / -günstigen Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer 2020

Eine Übersicht – Stand: 20.01.2020

Geschenke

- ✓ Sachzuwendungen bis 60,00 € (brutto)
(z.B. Blumen, Bücher, Genussmittel, Warengutscheine)
- ✓ zu besonderen persönlichen Anlässen (z.B. Geburtstag, Heirat, Geburt eines Kindes, Bestehen einer Prüfung)
- ✓ mehrmals im Jahr möglich
- ⚠ ABER: Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig
- ⚠ ACHTUNG: Gutscheine in Form von aufladbaren Kreditkarten sind derzeit in der Rechtsprechung umstritten.
- ⚠ ACHTUNG: Weiterhin sind seit 01.01.2020 „nachträgliche Kostenerstattungen“ (z.B. Arbeitnehmer geht für 44,00€ tanken und erhält nachträglich das Geld aus der Kasse) NICHT mehr steuer- und sv-frei. **Bitte händigen Sie nur noch echte Gutscheine aus!** Bitte sprechen Sie uns diesbezüglich an.

Betriebsveranstaltungen

- ✓ bis 110,00 € (brutto, **Freibetrag**) an den einzelnen Arbeitnehmer **je Veranstaltung**
(Kosten für teilnehmende Angehörige sind dem betreffenden Arbeitnehmer wieder mit zuzuordnen)
- ⚠ ACHTUNG: Wird der Freibetrag überschritten, muss der überschreitende Betrag pauschal mit 25% bis 28.02 des Folgejahres versteuert werden. Versäumen Sie diese Frist kommen automatisch noch 40% SV-Abgaben hinzu.
- ✓ max. 2 Veranstaltungen pro Jahr möglich
- ✓ übliche Zuwendungen (z.B. Speisen, Getränke, Übernahme von Fahrtkosten, Eintrittsgelder, Aufwendungen für Musik, Geschenke bis 60,00 €, usw.)
- ✓ Kosten für Raummiete oder Veranstaltungsplanung müssen wieder mit eingerechnet werden

Job-Ticket

- ✓ **Job-Tickets** und Zuschüsse zu nachgewiesenen Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (z.B. Monatsticket) sind steuer- und sv-frei.
- ✓ **Pauschaliert** der AG diese Zuschüsse ab 2020 freiwillig mit 25%, kann der AN die Fahrtkosten (trotz Erstattung) als Werbungskosten in der privaten Steuererklärung ansetzen.



Fahrgeld

- ✓ Zahlung von Fahrgeld bis **maximal zur Höhe der Pendlerpauschale** (0,30€ pro Kilometer für 15 Tage im Monat für Fahrten zwischen Wohnung und „erster Tätigkeitsstelle“), z.B.: Fahrtstrecke beträgt 20km = 90€ pro Monat möglich
- ✓ der Arbeitnehmer erhält das Fahrgeld Brutto wie Netto, also ohne Steuer und SV-Abzüge „cash“
- ✓ der Arbeitgeber zahlt lediglich 15% Pauschalsteuer anstelle von sonst ca. 21 % SV-Abgaben bei einer reinen Lohnerhöhung
- ⚠ Arbeitet der Arbeitnehmer weniger als eine 5-Tage-Woche sind die o.g. 15 Tage anteilig zu kürzen.

Typische Berufsbekleidung

- ✓ Private Nutzung **muss ausgeschlossen** sein
- ✓ Der Erwerb muss im Fachgeschäft stattgefunden haben oder eine dauerhafte Kennzeichnung als Berufsbekleidung tragen

Reisekosten

- ✓ Ersatz von Reisekosten bei Dienstreisen von Arbeitnehmern:
 - Fahrtkosten mit eigenem PKW 0,30 €/gefahrenen km
 - Verpflegungsmehraufwendungen*
 - Bei Anwesenheitsdauer von:
 - mehr als 8 Std. 14,00 €
 - mind. 24 Std. 28,00 €
 - mehrtägiger Abwesenheit mit Übernachtung für An-/Abreisetag 14,00 €
 - * Erhält der Arbeitnehmer auf der Dienstreise Mahlzeiten, müssen für das Frühstück 20% (5,60€) und für Mittagessen und Abendbrot je 40% (11,20€) vom maximalen Tagessatz (28,00€) gekürzt werden. Die Kürzung darf jedoch nicht zu einem negativen Betrag führen → VMA maximal 0,00€.
 - Übernachtungskosten nach Belegen
 - Reisenebenkosten (Taxi, Parkgeb.) nach Belegen
- ✓ **Grundlage:** Nachweis der Reisekosten durch Reisekostenabrechnung und Belege



Kindergartenzuschuss

- ✓ Für **nicht schulpflichtige** Kinder (bis zur Vollendung des **6. Lebensjahres**)
- ✓ Zuschuss muss **zusätzlich zum Arbeitslohn** gezahlt werden (keine Umwandlung von Barlohn möglich)
- ✓ max. in Höhe der **tatsächlichen Betreuungskosten**
- ✓ Voraussetzung: **Originalbeleg** über Zahlungen an Kindergärten
- 👉 **Hinweis:** Der Zuschuss kann auch geringfügig Beschäftigten zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt werden.

Direktversicherungen – betriebliche Altersvorsorge

- ✓ Beiträge des Arbeitgebers für eine Direktversicherung im ersten Dienstverhältnis sind bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung West (2019: bis 3.312,00€ / Jahr bzw. 276,00€ / Monat) steuer- und sv-frei.
- ✓ Weitere 4% der Beitragsbemessungsgrenze, also in Summe 8%, sind zudem steuerfrei, jedoch nicht mehr sv-frei.
- ✓ Seit 01.01.2019 muss der AG für neue betriebliche Altersvorsorgeverträge einen Pflichtzuschuss i. H. v. 15% zahlen (vgl. Betriebsrentenstärkungsgesetz).

Fehlgeldentschädigung

- ✓ Kommt der Arbeitnehmer im Betrieb mit der Kasse in Berührung, kann eine monatliche steuerfreie Fehlgeldentschädigung von bis zu 16,00 € gezahlt werden (Freibetrag).

Weiterbildungskosten

- ✓ Die steuer- und sv-freie Übernahme von individuellen Fortbildungskosten für Arbeitnehmer wurde ab 2020 erweitert. Sprechen Sie uns hierzu gern an.

Erholungsbeihilfe

- ✓ Erholungsbeihilfen werden vom Arbeitgeber **mit 25 % pauschal versteuert**

Grenze:	pro Arbeitnehmer	156,00 €
(Freigrenze)	für Ehegatte:	104,00 €
	pro Kind:	52,00 €

Bedingung: ist, dass das Geld drei Monate vor oder nach dem Urlaub überwiesen und nachweislich auch ausgegeben wird (z.B. Buchungsbestätigung für Urlaub, Kur usw., alternativ Bescheinigung des Arbeitnehmers, dass er den Betrag für Erholungszwecke zu Hause genutzt hat)



Gesundheitsförderung

Im Einzelnen sind dies die Bereiche:

- ✓ allgemeine **Reduzierung von Bewegungsmangel** sowie Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme (z. B. Rückenschule),
- ✓ Vorbeugung und Reduzierung **arbeitsbedingter Belastungen** des Bewegungsapparates,
- ✓ allgemeine Vermeidung von **Mangel- und Fehlernährung** sowie Vermeidung und **Reduktion von Übergewicht**,
- ✓ Gesundheitsgerechte **betriebliche Gemeinschaftsverpflegung** (z. B. Ausrichtung der Betriebsverpflegungsangebote an Ernährungsrichtlinien und Bedürfnisse der Beschäftigten, Schulung des Küchenpersonals, Informations- und Motivierungskampagnen),
- ✓ **Stressbewältigung** und **Entspannung** (= Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken)
- ✓ Förderung der individuellen Kompetenzen der Stressbewältigung am Arbeitsplatz, **gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung**,
- ✓ **Einschränkung des Suchtmittelkonsums** (= allgemeine Förderung des Nichtrauchens, "rauch-frei" im Betrieb, gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol, allgemeine Reduzierung des Alkoholkonsums, Nüchternheit am Arbeitsplatz).
- ✓ Begünstigt sind auch **Yoga-Kurse**, da es sich entweder um verhaltens-/ gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme oder um Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken handelt.
- ✓ **Nicht** begünstigt sind die Beiträge für Fitness-Studios
- ✓ **Grenze** der Zuwendung: **600€** pro Arbeitnehmer und Jahr (Freibetrag)

Bedingungen:

Damit die Steuerbefreiung gilt, müssen diese Maßnahmen ab 2020 zwingend zertifiziert sein. Unter die Steuerbefreiung fallen Maßnahmen zur verhaltensbezogenen Prävention und Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b SGB V genügen.



IHR KONTAKT ZU UNS

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG, Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
service@bischoffundpartner.de
www.bischoffundpartner.de



Standort **Köln**
Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln
Tel +49 (221) 91 28 40 - 0
Fax +49 (221) 91 28 40 -40



Standort **Chemnitz**
Annaberger Str. 73
09111 Chemnitz
Tel +49 (371) 47147 - 0
Fax +49 (371) 47147 - 47



Standort **Berlin**
Hohenzollerndamm 184
10713 Berlin
Tel +49 (30) 91 20 299 - 0
Fax +49 (30) 91 20 299 - 46